

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28. Februar 2017 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld vom 19. Dezember 2013 wie folgt geändert:

Artikel 1

- (1) In **§ 3 Abs. 2** wird folgende **neue Ziffer 7** eingefügt:

„Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.“

- (2) Die **bisherige Ziffer 7** wird die **neue Ziffer 8**.

- (3) **§ 7 Abs. 4 Satz 4** wird gestrichen.

- (4) In **§ 7 Abs. 4** werden die folgenden **neuen Sätze 4 bis 6** angefügt:

„Die Verdienstausschüttung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausschüttung die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann.“

- (5) In **§ 7** wird folgender **neuer Absatz 9** eingefügt:

„Beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausschüttung, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstanden ist, eine Entschädigung. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen. Die Verdienstausschüttung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausschüttung die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden. Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Satz 1 nicht.“

- (6) Der **bisherige Absatz 9** wird der neue **Absatz 10**.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom erteilt.

Ostenfeld, den

(Arnold Schumacher)
Bürgermeister